

Wettbewerbs- und Industriepolitik

HANS-ARMIN GEISTER

Neue Perspektiven für die EG

Daß in der EG der Wille zur Erneuerung und die Kraft zur politischen Initiative noch lebendig sind, dafür mag – soweit es das Berichtsjahr betrifft – der vom Europäischen Parlament am 14. Februar 1984 mit großer Mehrheit angenommene Vertragsentwurf zur Gründung der Europäischen Union einstehen¹. Welche Realisierungschancen dem Vorschlag auch immer einzuräumen sind: der durch die vielen europäischen Alltagssorgen häufig verstellte Sinn für das integrationspolitische Ganze dürfte geschärft worden sein. In Zeiten wachsender Integrationsmüdigkeit ist allein damit schon viel gewonnen. Dies gilt nicht zuletzt hinsichtlich der Perspektiven europäischer Wettbewerbs- und Industriepolitik. Ihnen beiden sind in dem Vertragsentwurf, im Abschnitt „Die Politik der Union“, einige aufschlußreiche Passagen gewidmet. Darin wird das für die industrielle Integration in der EG maßgebliche Konzept eines „Gemeinsamen Marktes“ nachdrücklich bestätigt. Die gewollte Kontinuität zeigt sich zum einen in der Zuweisung der Kompetenzen: Für Vollendung und Ausbau der europäischen Wettbewerbspolitik besäße die Union die ausschließliche Zuständigkeit, im Bereich der sektoralen Wirtschaftspolitiken (wie der Industriepolitik) bestünden konkurrierende Zuständigkeiten. Zum anderen wird die in der EG weitverbreitete marktwirtschaftliche Rollenverteilung zwischen Staat und Privaten bekräftigt. Dem Vertragsentwurf zufolge besteht das Ziel sektoraler Wirtschaftspolitik insbesondere darin, „durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen die von den Unternehmen im Wettbewerb zu treffenden Entscheidungen über Investitionen und Innovationen zu erleichtern“². Wie es in dem Dokument weiter heißt, wären – um die sektoralen Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten zu koordinieren – auf Unionsebene Entwicklungsstrategien auszuarbeiten; wobei die Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu treffen und dem Rat regelmäßig einen Bericht über aktuelle industriepolitische Probleme vorzulegen hätte. Es ist freilich anzunehmen, daß schon dieser enggefaßte Katalog gemeinschaftlichen industriepolitischen Handelns über das für einige Mitgliedstaaten (darunter wohl auch die Bundesrepublik) ordnungspolitisch Vertretbare hinausgeht. Als wesentliche wettbewerbspolitische Aufgaben nennt der Vertragsentwurf – im Einklang mit den von der Kommission seit langem vertretenen Positionen – die Einführung einer ge-

meinschaftlichen Fusionskontrolle sowie die Vermeidung jeglicher Diskriminierungen zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen.

Strukturwandel durch mehr Wettbewerb

So wie sich im Vertragsentwurf zur Gründung der Europäischen Union ein Wille zur allgemeinen integrationspolitischen Neubesinnung artikuliert hat, so zeichneten sich 1984 auch für die Wettbewerbs- und Industriepolitik im besonderen neue Tendenzen ab oder traten zumindest deutlicher als 1983 hervor. Vor allem im Vergleich etwa zu den Jahren um 1980 ist ein Wandel nicht zu übersehen. Sinnfällig wird er in einer veränderten Einstellung zu den staatlichen Aufgaben bei der Bewältigung des industriellen Strukturwandels. Wie einst bei der Vorlage des Industriememorandums im Jahre 1970 scheint der strukturpolitische Blick wieder mehr vorwärts- denn rückwärtsgewandt. Trat in den vergangenen Jahren das Moment der Strukturserhaltung dominierend hervor, so gewinnt nun der Aspekt einer maßvollen, vornehmlich auf die Rahmenbedingungen zielenden Strukturgestaltung zusehends an Boden. War die frühere Haltung eher passiv und mit einem starken Hang zum handelspolitischen Protektionismus verbunden, so rückt jetzt häufig ein dynamisches, am Schumpeterschen Unternehmer orientiertes industrie- und wettbewerbspolitisches Verständnis in den Vordergrund.

Zu einem Teil mag diese Verschiebung politischem Wandel zuzuschreiben zu sein. In diesem Zusammenhang wären nicht nur die betont liberalen Positionen der britischen und der deutschen Regierung anzuführen, sondern ebenso der aufgeschlossene Pragmatismus, wie er seit einiger Zeit in Frankreich und auch in Italien anzutreffen ist. Zum wohl größeren Teil spiegelt die veränderte wirtschaftspolitische Attitüde jedoch eine – wenn auch gesellschafts- und umweltpolitisch vielfach kontrapunktierte – technologische Aufbruchstimmung wider. Das aus der Diskussion über das Industriememorandum vertraute Argument, es gelte technologisch mit den emporstrebenden USA und Japan Schritt zu halten und damit die internationale Wettbewerbskraft der europäischen Industrien zu sichern, ist neuerdings wieder oft zu hören – wie auch die sich daran knüpfende Forderung nach einer vorausschauenden Industrie- und Forschungspolitik der EG. Das ESPRIT-Programm etwa wird allgemein als ein Schritt in jene Richtung verstanden. Die von der technologischen und der technologiepolitischen Entwicklung hergeleiteten Integrationsaktivitäten verleihen der gemeinsamen Wettbewerbs- und Industriepolitik derzeit die stärksten Impulse. Anders freilich als seinerzeit anlässlich des Industriememorandums, als technischer Fortschritt und internationale Konkurrenzfähigkeit in der EG vorwiegend über eine verstärkte Kooperation und Konzentration europäischer Großunternehmen gefördert werden sollten³, gilt das gegenwärtige Interesse hauptsächlich den kleinen und mittleren Unternehmen. Dabei dürfte die Einsicht eine wesentliche Rolle spielen, daß innerhalb der EG über die Förderung von Innovation und Technologietransfer am ehesten auf der Ebene von Klein-

und Mittelbetrieben industriepolitische Gemeinsamkeit zu erzielen sei, und überdies ordnungspolitische Einwände gegen eine staatliche Mitwirkung hier kaum zu befürchten wären.

Wettbewerbspolitik

Kartellpolitik

Deutlicher als in der Fülle der Einzelentscheidungen trat die beschriebene Tendenz eines dynamischen Wettbewerbsverständnisses im vorigen Jahr in den Bestrebungen der Kommission zutage, die Spielräume unternehmerischer Kooperation über das Instrument der Gruppenfreistellung auszudehnen. Als eine bedeutende wettbewerbspolitische Maßnahme zur Förderung der Nutzung und Verbreitung von technischem Wissen sei in diesem Zusammenhang die – nach achtjährigem Vorspiel – erlassene Gruppenfreistellung von Patentlizenzenverträgen hervorgehoben⁴. Es stand hierbei der Gedanke im Vordergrund, daß Lizenzverträge, in denen Produktion und Vertrieb der lizenzierten Waren eingeschränkt werden, zwar normalerweise den Wettbewerb beschränken (Art. 85 I EWG-Vertrag), jedoch in sehr vielen Fällen den Austausch von patentiertem Wissen begünstigen, somit den technischen Fortschritt fördern und daher vom Kartellverbot ausgenommen werden können (Art. 85 III EWG-Vertrag). Angesichts der überaus großen Zahl von europäischen Lizenzverträgen war eine Gruppenfreistellung, also eine vereinfachte Ausnahmeregelung, sowohl mit Rücksicht auf den Arbeitsanfall bei der Kommission als auch auf das Bedürfnis der Vertragspartner nach Rechtssicherheit und Klarheit vorgezeichnet. Weitere wettbewerbspolitische Bemühungen der Kommission um eine standardisierte Freistellung zulässiger Kartelle fanden 1984 ihren Niederschlag in einer Erweiterung der Gruppenfreistellung von Spezialisierungsvereinbarungen (zugunsten von Klein- und Mittelunternehmen) sowie in einem Verordnungsentwurf zu einer Gruppenfreistellung von Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen⁵. Alle drei – teils geplanten, teils schon realisierten – pauschalen Ausnahmegenehmigungen vom Kartellverbot grenzen aus betriebswirtschaftlicher Sicht eng aneinander. Sie bilden insofern einen Verbund, als künftig ein breites Spektrum der technologischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen wettbewerbspolitisch weitgehend gleichbehandelt würde.

Die Einzelentscheidungen der Kommission betrafen 1984 wiederum eine Vielzahl „klassischer“ Wettbewerbsverstöße wie Absprachen über Preise, Produktionsmengen und Absatzgebiete, die in mehreren Fällen zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des innergemeinschaftlichen Außenhandels und Wettbewerbs führten. Zu Verbotsentscheidungen kam es in so unterschiedlichen Sparten wie Backhefe, Flachglas, Spielwaren, Zigaretten und Zink. Während sich jedoch die Kartellverbote im traditionellen Rahmen früherer Jahre bewegten, beschritt die Kommission mit einigen Freistellungen neue Wege. Bereits 1983 hatte die Kommission zu erkennen gegeben, sogenannte Strukturkrisen-

kartelle könnten unter dem Gesichtspunkt „Verbesserung der Warenerzeugung“ (Art. 85 III EWG-Vertrag) als zulässig angesehen werden⁶. In diesem Sinne genehmigte die Kommission im Jahr 1984 zwei Strukturkrisenkartelle (Kunstfasern, Petrochemie) mit dem Argument, dadurch würde in strukturell belasteten Sektoren eine bessere, ausgewogenere Kapazitätsauslastung möglich⁷. Ausschlaggebend war jedoch der Umstand, daß sich die Kartellmitglieder auf einen planmäßigen Abbau überschüssiger Kapazitäten geeinigt hatten, ohne – wie in einigen früheren Fällen – untereinander Produktionsquoten zu verteilen. Auf der Grundlage der reduzierten Kapazitäten bliebe der Wettbewerb mithin gewahrt.

Daß die Kommission die europäische Wettbewerbspolitik nicht allein sachlich, sondern auch auf bislang ausgesparte Branchen auszuweiten bestrebt ist, zeigte 1984 die erstmalige Anwendung der Wettbewerbsregeln auf eine Prämiensabsprache im Versicherungssektor, die die Kommission – nach einigen Änderungen seitens der Unternehmen – genehmigte⁸.

Fusionskontrolle

Im Geltungsbereich des EGKS-Vertrages, der als einziger eine gemeinschaftliche Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vorsieht (Art. 66 EGKS-Vertrag), lag die Zahl der von der Kommission zu entscheidenden Konzentrationsvorgänge – ähnlich wie schon 1983 – vergleichsweise niedrig. Der Umstrukturierungsprozeß im Stahlsektor, der in der Vergangenheit zu einer langen Reihe von mitunter spektakulären Zusammenschlüssen führte, hat sich offensichtlich normalisiert.

Die sich seit 1973 hinziehenden Bemühungen um die Einführung einer umfassenden – also den EWG-Bereich einschließenden – Fusionskontrolle mündeten 1984 in einen abermals revidierten Vorschlag zu einer entsprechenden Verordnung⁹. Die Neuerung besteht vor allem darin, daß bei der wettbewerbspolitischen Beurteilung eines Zusammenschlusses nicht allein – wie in den vorangegangenen Versionen – auf die innergemeinschaftlichen, sondern auf die weltweiten Wettbewerbsverhältnisse Bezug zu nehmen wäre. Offenbar soll der Zulässigkeitsbereich innereuropäischer Zusammenschlüsse durch eine Klausel, die zweifellos weite Interpretationsspielräume böte, ausgedehnt werden. Es drängt sich der Eindruck auf, als sei der wettbewerbspolitischen Dogmatik ein weiteres Zugeständnis abgerungen worden. Ob diese Konzession hinreichen wird, die einer EWG-Fusionskontrolle widerstrebenden Mitgliedsländer im Rat zu einem Einlenken zu bewegen, erscheint indes nach wie vor zweifelhaft. Die Kette von Änderungsvorschlägen zum ursprünglichen Entwurf weist vermutlich mehr auf die Fülle nationaler Bedenken als auf einen alsbald möglichen Kompromiß hin. Daß gleichwohl die Einführung einer gemeinsamen Fusionskontrolle einen bedeutenden wettbewerbspolitischen Programmpunkt darstellt, verrät deren Hervorhebung in dem erwähnten Vertragsentwurf des Parlaments zur Gründung einer Europäischen Union. Bis zu einer konzentrations-

politischen Einigung dürfte es allerdings in jedem Falle noch ein mühsamer Weg sein.

Beihilfepolitik

Die vielfältigen nationalen Subventionen, mit denen jeder Mitgliedstaat für sich – meist zu Lasten der Handelspartner – Strukturschwächen zu beseitigen oder wenigstens zu mindern sucht, bildeten für die Kommission erneut die größte wettbewerbspolitische Herausforderung. Zwar steht der Europäischen Gemeinschaft mit Art. 92 EWG-Vertrag eine Rechtsgrundlage zur Verfügung, die den für das unternehmerische Wettbewerbsverhalten maßgeblichen Art. 85, 86 EWG-Vertrag nicht nachsteht. Dennoch verliefen die beiden Stränge der europäischen Wettbewerbspolitik in den letzten Jahren recht unterschiedlich – gemessen am Erfolg. Im Falle der Beihilfepolitik tut sich die Kommission bei der Durchsetzung der Wettbewerbsregeln naturgemäß vergleichsweise schwer, hat sie sich doch hier nicht mit privaten, sondern mit staatlichen Regelwidrigkeiten auseinanderzusetzen. Im Grunde muß die Kommission bei der Prüfung nationaler Beihilfen immer wieder von neuem das struktur- und ordnungspolitische Einverständnis mit den verantwortlichen Regierungen suchen. Eine formaljuristische Haltung ginge hier noch weit mehr als in der Kartellpolitik an den subtilen Interessen und Sachzwängen vorbei ins wettbewerbspolitische Abseits. Dies sei nicht in der Weise mißverstanden, daß die Kommission bei der Anwendung der Beihilfavorschriften nicht sämtliche, ihr vom EWG-Vertrag zugewiesenen Rechtsmittel ausschöpfen würde – und sollte. Auch 1984 leitete die Kommission wiederum eine stattliche, sektoral weitgefächerte Reihe von Verfahren ein, die teils in eine förmliche Verbotsentscheidung mündeten, teils einvernehmlich geschlichtet wurden. Aus der Einsicht heraus, daß gerade die Beihilfepolitik eines besonderen und stets aufzufrischenden Konsenses bedarf, erscheinen jedoch in diesem Zweig der europäischen Wettbewerbspolitik neben den Einzelentscheidungen grundlegende Stellungnahmen sehr wichtig. Mit diesem Mittel können vorab Zweifelsfragen erörtert und geklärt werden, so daß dann fortan eine Art allseits tolerierter Ordnungsrahmen besteht, auf den die Kommission von Fall zu Fall verweisen kann.

In diesem Sinne veröffentlichte die Kommission 1984 ihren Standpunkt zu einer seit längerem besonders heiklen und umstrittenen Frage: den öffentlichen Beteiligungen am Kapital von privatrechtlichen Unternehmen¹⁰. Zu diesem wettbewerbspolitisch brisanten Komplex lieferten nicht zuletzt die jüngeren Verstaatlichungen in Frankreich wie auch das Gebaren staatlicher Holding-Gesellschaften, beispielsweise in Italien, reiches Anschauungsmaterial. Nicht selten handelt es sich nämlich bei der staatlichen Übernahme und Verwaltung von Beteiligungskapital in strukturschwachen Branchen um eine versteckte Subvention. Um eine solche handelt es sich der Kommission zufolge grundsätzlich dann, wenn „das Verhalten der öffentlichen Hand bei der Bereitstellung von Kapital . . . nicht dem Verhalten eines Kapitalgebers entspricht, der unter nor-

malen marktwirtschaftlichen Bedingungen haftendes Kapital bereitstellt. . .“¹¹. In dem Dokument wird dieser Grundsatz fallweise differenziert und verdeutlicht.

Die von der Kommission im vergangenen Jahr für zulässig erklärten nationalen Beihilfeprogramme spiegeln recht anschaulich jene oben beschriebene Tendenz wider, wonach die technologische Entwicklung nicht nur durch industriepolitische Rahmengestaltung zu fördern, sondern daß ihr gerade auch seitens der Wettbewerbspolitik der – oft risikoreiche – Weg zu ebnen sei. Am deutlichsten kam dieser Gesichtspunkt in der Genehmigung eines britischen Beihilfeprogramms zur Förderung der Mikroelektronik-Industrie zum Ausdruck¹². Ihre zustimmende Haltung erläuterte die Kommission mit dem Hinweis, die Prüfung des Subventionsvorhabens hätte eine weitgehende Übereinstimmung mit den Zielen des ESPRIT-Programms ergeben. Eine ähnliche – wenn auch nicht derart kenntlich gemachte – Verschränkung industrie- und wettbewerbspolitischer Ziele dürfte einer weiteren Entscheidung der Kommission zugrunde gelegen haben, mit der sie ein über einen Innovationsfonds abgewickelter Beihilfeprojekt der italienischen Regierung genehmigte¹³. Hier kam hinzu, daß die staatlichen Mittel vornehmlich für Klein- und Mittelbetriebe bestimmt worden sind; mithin wettbewerbspolitische Einwände allein schon aus diesem Grund wenig Gewicht gehabt hätten.

Industriepolitik

Die beiden Pole des industriellen Strukturwandels, wie er sich derzeit in der EG vollzieht, nämlich das Schrumpfen traditioneller, veralteter Industriezweige einerseits und das Emporkommen neuer Sparten andererseits, haben das gleichsam zweiseitige industriepolitische Vorgehen geprägt. Bei den gefährdeten Branchen wie vor allem der Stahl- und der Schiffbauindustrie läuft die europäische Industriepolitik – soweit es ihrem Einfluß unterliegt – auf eine Dämpfung, bei den sogenannten Zukunftsindustrien dagegen auf eine Beschleunigung des längerfristig vorgezeichneten bzw. erwarteten Strukturwandels hinaus. Wenngleich auch 1984 an diesem Grundschema festgehalten wurde, so war doch eine Schwerpunktverlagerung unschwer zu erkennen. Sie läßt sich bündig dahingehend zusammenfassen, daß eine auf die Stärkung des Wettbewerbs setzende Strukturpolitik zu Lasten jener nur allzu oft als Protektionismus mißbrauchten Industriepolitik alten Stils in der EG spürbar an Bedeutung und Ansehen gewonnen hat.

Gefährdete Branchen

Hier verlief die europäische Industriepolitik weitgehend in den herkömmlichen, halbwegs eingeschliffenen Bahnen. Neue Entwicklungen und unverbrauchte Lösungsvorschläge blieben erwartungsgemäß aus. Im Bereich etwa des Schiffbaus wurde die Fortführung (oder auch Starrheit) der erprobten Konzeption darin sichtbar, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission zur Wah-

rung eines einigermaßen fairen Wettbewerbs die fünfte Schiffbau-Richtlinie bis Ende 1986 verlängerte¹⁴.

Soweit es die europäische Stahlpolitik betraf, wurde das aus Quoten, Preisauflagen und Einfuhrrestriktionen bestehende Interventionssystem auch 1984 mit der gewohnten Akribie „verwaltet“. Nach wie vor orientiert sich die Kommission an dem Ziel, Ende 1985 die Staatseingriffe wie auch die wettbewerbsverfälschenden nationalen Stahlsubventionen auslaufen zu lassen. Wieweit bis dahin alle Voraussetzungen seitens der Mitgliedstaaten erfüllt sein werden, ist jedoch völlig offen. Das Jahr 1984 bot in dieser Hinsicht ein zwiespältiges Bild. Bekanntlich hatte die Kommission zuvor verfügt, daß die Regierungen ihr bis Ende 1984 Umstrukturierungspläne – auf der Grundlage des festgelegten Kapazitätsabbaus – vorlegen mußten¹⁵. Einige nationale Strukturprogramme sind der Kommission 1984 immerhin mitgeteilt und von ihr genehmigt worden¹⁶. Indessen teilten mehrere Mitgliedstaaten der Kommission mit, daß sie ihre Strukturziele nur einhalten könnten, wenn sie den heimischen Stahlunternehmen vorläufig weiterhin Betriebsbeihilfen gewähren würden. Auf Vorschlag der Kommission verlängerte der Rat daraufhin die Zulässigkeit von Betriebsbeihilfen bis Ende 1985¹⁷. Zur beihilfepolitischen Konzilianz gesellte sich kürzlich eine Verhärtung des stahlpolitischen Reglements. Ab 1. März 1985 sind nun auch die kleineren Stahlhändler in der EG – durch Herabsetzung der Erfassungsschwelle – zur Meldung von Preislisten, Verkaufskonditionen u.ä. verpflichtet. Angesichts solcher Verschärfungen und des Hinterherhinkens einiger Mitgliedstaaten bei der Erfüllung des erforderlichen Kapazitätsabbaus fällt es schwer, an den 31. Dezember 1985 als den Endpunkt des stahlpolitischen Interventionismus in der EG zu glauben. Eine weitere Verlängerung der „Krisenregelung“ über jenen Termin hinaus wäre jedenfalls keine Überraschung.

Innovationsförderung

Abgesehen von einigen Sonderprojekten wie der europäischen Rakete „Ariane“ oder dem kernenergiepolitischen JET-Programm zeigte sich die zukunftsorientierte Seite der EG-Industriepolitik in der jüngeren Vergangenheit vor allem in einer Reihe von Förderungsmaßnahmen zur Stärkung des Innovationspotentials kleiner und mittlerer Unternehmen. Kooperation im kleineren industriellen Rahmen gilt auf EG-Ebene zwar spätestens seit Anfang der 70er Jahre als besonders integrationswürdig. An konkreten Maßnahmen und Erfolgen mangelte es jedoch lange Zeit. So ist beispielsweise über den Vorschlag zur Schaffung einer Europäischen Kooperationsvereinigung aus dem Jahre 1973 – trotz vieler Initiativen seitens der Kommission – bis heute nicht entschieden worden. Lediglich die gleichlaufenden Aktivitäten des 1973 gegründeten Kooperationsbüros verliefen einigermaßen erfolgreich – so auch 1984¹⁸.

Umso mehr fallen daher jene neuen Impulse ins Gewicht, wie sie seit etwa 1982 verstärkt zu beobachten sind¹⁹. Soweit es 1984 betrifft, sei an erster Stelle

das ESPRIT-Programm genannt, das der Förderung der Informationstechnologie, ihrer Entwicklung, Anwendung und Verbreitung, gerade auch im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen in der EG dienen soll. Es ist mit der Verabschiedung durch den Rat im Februar 1984 in Kraft getreten²⁰. Indem damit ein europäischer Rahmen für die Förderung von Forschung und Entwicklung in wachstumsträchtigen Sektoren geschaffen worden ist, wurden zugleich der gemeinsamen Industriepolitik neue Wege gewiesen oder wenigstens ein Anstoß gegeben. Einige weitere ebenfalls 1984 ergriffene Initiativen fügen sich in dieses gleichermaßen forschungs- wie industriepolitische Koordinatensystem gut ein. So kündigte die Kommission ein Programm an, unter dessen Schirm Klein- und Mittelunternehmen in der EG beim Technologietransfer, beim Austausch von Marktinformationen, bei der sonstigen Zusammenarbeit sowie bei der Überwindung von Sprachbarrieren über die laufende Tätigkeit des Kooperationsbüros hinaus unterstützt werden sollen²¹. Des weiteren paßte die Kommission – auf eine entsprechende Stellungnahme des Europäischen Parlaments hin – ihren 1983 vorgelegten Vorschlag zur gemeinschaftlichen Finanzierung betrieblicher Innovationsvorhaben stärker den mittelständischen Bedürfnissen an²².

Fazit und Ausblick

Indem sich die europäische Industriepolitik in der jüngeren Vergangenheit verstärkt an Sachbereiche wie die Technologie- und die Mittelstandspolitik angelehnt hat, ist ihr nicht nur ein neues Selbstverständnis zugekommen, sondern sie hat damit zugleich das Spannungspotential gegenüber der Wettbewerbspolitik entschärfen können. Mehr noch: In vielen Punkten stimmen beide Politiken überein. Freilich wirft die Stahlpolitik – als ein krasses Beispiel für den Konflikt zwischen künstlicher Strukturerhaltung und Wettbewerb – nach wie vor ihren Schatten auf das ordnungspolitische Gefüge der EG. Hier wird die EG ihre liberale Glaubwürdigkeit demnächst beweisen müssen. Eine eher noch stärkere wettbewerbspolitische Herausforderung bildet die Süderweiterung der EG. Der damit Portugal und Spanien, partiell aber auch den Altmitgliedern auferlegte Anpassungsdruck wird die latenten Wünsche nach industriepolitischen Schutzmaßnahmen aufleben lassen und den gemeinschaftlichen Konsens über die Wertigkeit der Wettbewerbsregeln sehr starken Belastungen aussetzen²³.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Bulletin der EG, 2/1984, S. 7ff.; der Vertragsentwurf ist abgedruckt als Dokument Nr. 1 in diesem Band.
- 2 Ebenda, S. 20.
- 3 Vgl. Hans-Armin Geister, Wettbewerbs- und Industriepolitik der Europäischen Gemeinschaft, Berlin 1981, S. 95ff.
- 4 Vgl. Bulletin der EG, 7–8/1984, S. 29f.
- 5 Vgl. Bulletin der EG, 3/1984, S. 32f.; Bulletin der EG, 1/1984, S. 24f.
- 6 Vgl. hierzu Hans-Armin Geister, Wettbewerbs- und Industriepolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1983, S. 154–160, hier S. 154.
- 7 Vgl. Bulletin der EG, 7–8/1984, S. 31–33.
- 8 Vgl. Bulletin der EG, 3/1984, S. 34.
- 9 Vgl. Bulletin der EG, 2/1984, S. 57.
- 10 Vgl. Bulletin der EG, 9/1984, S. 104ff.
- 11 Ebenda, S. 105.
- 12 Vgl. Bulletin der EG, 2/1984, S. 63.
- 13 Vgl. ebenda, S. 63.
- 14 Vgl. Bulletin der EG, 2/1984, S. 59f.; Bulletin der EG, 11/1984, S. 29.
- 15 Vgl. Bulletin der EG, 1/1984, S. 13.
- 16 Vgl. beispielsweise Bulletin der EG, 2/1984, S. 52; Bulletin der EG, 3/1984, S. 29; Bulletin der EG, 4/1984, S. 28.
- 17 Vgl. Bulletin der EG, 11/1984, S. 20.
- 18 Vgl. Bulletin der EG, 4/1984, S. 26.
- 19 Vgl. hierzu Hans-Armin Geister, Wettbewerbs- und Industriepolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1983, S. 154–160, hier S. 159.
- 20 Vgl. Bulletin der EG, 2/1984, S. 36ff.
- 21 Vgl. Bulletin der EG, 1/1984, S. 21f.
- 22 Vgl. Bulletin der EG, 1/1984, S. 23.
- 23 Zu den möglichen Wirkungen der Süderweiterung auf die europäische Wettbewerbs- und Industriepolitik vgl. Hans-Armin Geister, Wettbewerbs- und Industriepolitik der Europäischen Gemeinschaft, Berlin 1981, S. 166ff.

Weiterführende Literatur

- Arbeitskreis Europäische Integration (Hrsg.), Industrie- und Strukturpolitik in der Europäischen Gemeinschaft, Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration Band 13, Baden-Baden: Nomos 1981.
- Franzmeyer, Fritz, Industrielle Strukturprobleme und sektorale Strukturpolitik in der Europäischen Gemeinschaft, Berlin: Duncker & Humblot 1979.
- Geister, Hans-Armin, Wettbewerbs- und Industriepolitik der Europäischen Gemeinschaft, Berlin: Duncker & Humblot 1981.
- Kommission der EG (Hrsg.), Dreizehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen 1984.
- Kommission der EG (Hrsg.), Vierzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen 1985.
- Swann, Dennis, Competition and Industrial Policy in the European Community, London/New York: Methuen 1983.